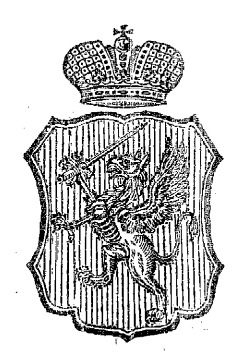
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 77. Середа, 14. Октября. Mittwoch, den 14. October **1853.**

Отдѣлъ первый.

Erste Abtheilung.

Вызовъ наслѣдниковъ и кредиторовъ.

Съ разрѣшенія Рижскаго Магистрата Сиротскій Судъ сего города вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей вдовы кузнечнаго мастера, Анны Елизаветы Фабъ, урожденной Вейдеманъ, къ явкѣ и къ предъявленію своихъ доказательствъ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позже 17. Марта 1854 года, подъ опасеніемъ что, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. —2—

17. Сентября 1853 года.

Съ разрѣшенія Рижскаго Магистрата Сиротскій Судъ сего города вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія или требованія на имущество, оставшееся послѣ умершей Коммерціи Совѣтницы Анны Игнатьевой Алифановой, урожденной Лисицыной, оставившей духовное завѣщаніе уже публикованное, къ явкѣ и предъявленію своихъ доказательствъ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или

Aufruf der Erben und Gläubiger.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland Schmiedemeisterswittwe Anna Elisabeth Pfab, gebornen Weidemann, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu machen vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 17. März 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen, sowie ihre etwanige Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Ablauf solcher Frist mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen.

Den 17. September 1853. —2—

Mittelst dieses von von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung einer bereits publicirten testamentarischen Disposition verstorbenen Frau Commerzien-Räthin Anna Ignatjewa Alifanow, geb. Lisizin, irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 18. März 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem

Der Erfolg rechtfertigte Herrn Sägert's Ansicht und Hoffnung vollständig. Nach 6 Wochen hatte der Knabe aufmerken gelernt und die Fähigkeit, sich auf eine stattgehabte Uebung zu besinnen. Nach einigen Monaten konnte er sich erinnern. Am 5. Januar 1845 sprach Sägert zum ersten Mal öffentlich von der Sache als von einer wissenschaftlichen Neuigkeit. Im Februar zeigte der Knabe bei einer Prüfung zum ersten Mal Freude, nach einem Monat weinte er, als er gescholten ward, eine bisher bei ihm unbekannte Erscheinung. In diesem Monate erlangte er noch den Gebrauch der Bejahung und Verneinung, ein Beweis, daß der erste Begriff bei ihm gebildet war. Anfang März, als er krank ward, zeigte er Sehnsucht nach dem Unterricht und Verlangen nach dem Lehrer.

Sägert brachte jetzt die Sache der Blödsinnigen-Bildung officiell bei den Behörden zur Sprache und wurde von denselben autorisirt, „seine Versuche auch an andern Individuen im Wege der Privat-Unternehmung fortzusetzen." Er ging nun rüstig weiter an's Werk. Auf Grund von Zeitungsnachrichten über glückliche Resultate von Sägert's Streben kamen bald Anmeldungen von Nah und Fern und so trat die Anstalt in's Leben. Nach weniger als einem Jahre hatten von 10 Individuen, die zum Theil völlig idiotisch, zum Theil blödsinnig oder schwachsinnig waren — 4 sprechen, schreiben und lesen gelernt, die vorher ganz stumm waren; 2 andere sprachen wortweise mit Leichtigkeit, andere 4 (3 von 18, eine Person von 20 Jahren) befanden sich in voller Entwickelnng.

Dies ist die erste Anstalt in Europa, in welcher der Blödsinn, auf systematischem, intellectuellem Wege, verbunden da wo es nöthig erscheint, mit ärztlichem Beistand, geheilt wird, wo Blöd- oder Schwachsinnige für fernere geistige Bildung befähigt werden.

Nach diesem Muster will Herr Platz auch eine Anstalt in Riga einrichten, und hat deshalb im vorigen Jahre sich mit der Einrichtung, den Principien, dem Geist und Wesen der Sägertschen Anstalt bei einem Aufenthalte in Berlin genau bekannt gemacht.

Die Grundzüge seines Plans sind folgende: Er will Blödsinnige und Schwachsinnige für diejenige Bildung empfänglich machen, vermöge deren der gesunde Mensch zur Sittlichkeit und bürgerlichen Brauchbarkeit befähigt wird. Er unterscheidet Blödsinnige von Personen zerrütteten Geistes, und unternimmt nur die erstern bis dahin zu entwickeln, wo gesunde Kinder beim Antritt des schulfähigen Alters stehn, und sie in die Elemente des Unterrichts einführen. — Zur Aufnahme eignen sich zuvörderst Kinder, die von Geburt an hinter der gewöhnlichen Geistesentwickelung zurückgeblieben sind, dann aber auch Personen von vorgeschrittenem Alter. Ueber die Pensionsbedingungen haben sich die Aeltern oder Tutoren der zu Bildenden mit dem Director der Anstalt zu verständigen. — Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt richtet sich nach dem verschiedenen geistigen Zustande des Zöglings. — Die Anstalt betrachtet ihre Aufgabe als erfüllt, wenn die ersten Elementarkenntnisse erreicht sind. — Die Zöglinge sind für beständigen Aufenthalt in der Anstalt der gänzlichen Pflege und Erziehung des Leiters übergeben auf so lange, bis sie nach seinem Plan zur schulfähigen Classe reif sind. — Die Anstalt wird für 25—30 eingerichtet sein. Zur Aufnahme eignet sich am besten das Alter von 7—14 Jahren. — Das Princip der Behandlung der Zöglinge wird auf den Geist christlicher Liebe beruhen. — Die geistige Pflege wird geführt werden durch Anregung der Nerventhätigkeit zu intellectueller Entwickelung, durch den Weg der Gewöhnung, und sobald dies möglich ist, durch höhere sittliche Einwirkung. Aerztliche Behandlung tritt ein, nicht nur bei Störungen des Gesundheitszustandes, sondern auch da, wo sie die geistigen Einwirkungen wesentlich unterstützen kann, wenn die Ursachen gehemmter Gehirn- und Nerventhätigkeit klar zu Tage liegen. Sowohl durch geistige Anregung, wie durch gymnastische Uebungen, wird nach dem Ziele der Bildung gestrebt. Die physische Pflege steht unter der speciellen Aufsicht des Vorstehers und seiner Gattin, die dabei von einem angemessenen Wärterpersonal unterstützt werden. Die ärztliche Assistenz der Anstalt ist von einem hiesigen Arzt übernommen worden.

Haben wir oben erzählt, wie sich die ganze Methode der Blödsinnsheilung aus dem Taubstummen-Unterricht heraus entwickelt hat, kann ferner nicht bezweifelt werden, daß nur eine längere Beschäftigung mit Taubstummenbildung, sowohl den hohen Grad von unermüdlicher Geduld, theils als auch die feinere Beobachtungsgabe der Bewegungen unentwickelter Geisteszustände, wie er zur Heilung und Bildung Blöd- und Schwachsinniger nöthig ist, verleihen kann, — so werden wir in Herrn Platz gewiß den Mann erkennen können, der Anwartschaft auf das öffentliche Ver-

trauen zu einem solchen Unternehmen beanspruchen darf. Er hat sich 12 Jahr mit der Bildung von Taubstummen beschäftigt, hat in den 5 Jahren seiner hiesigen Wirksamkeit in diesem Zweige manchen sichtlichen Erfolg erreicht und sich öfters durch ein reges Interesse für das äußere Wohl seiner Zöglinge als einen Mann von Herz, Verstand und Thatkraft bewährt. Herr Platz lernte die Natur seiner neugewählten Aufgabe an der besten Quelle kennen, und ist somit hier und in den nächsten Kreisen der Einzige, der ihre Lösung wagen darf. Er geht an das schwierige Unternehmen mit großer Bescheidenheit, und diese möchte eine Empfehlung mehr für ihn sein.

Bedarf es noch eines Beweises, daß die Errichtung einer solchen Anstalt, wenn sie auch anfangs noch nicht das Höchste leistet, ein unendlicher Segen für alle Diejenigen sein würde, deren Geist jetzt noch in Fesseln liegt, aus denen ihnen Befreiung werden kann? Dürfen wir an die Aeltern und Angehörigen erinnern, die mehr noch als die Geistesschwachen sich unglücklich fühlen, wenn sie auf die letztern hinblicken! Wird nicht schon der erste Hoffnungsstrahl, die Geliebten sich einst geistig gleich zu wissen, ihnen eine unendliche Freude sein?

Herr Platz giebt Hoffnung zu dieser Freude, er bittet nur um Geduld und Vertrauen, und wird dieses gewiß durch Hingebung seines Lebens an einen der höchsten Zwecke zu ehren und zu vergelten wissen. Sein ausführlicher Plan wird bald der Oeffentlichkeit übergeben werden. (Rig. Ztg.)

Über den Nutzen landwirthschaftlicher Ausstellungen, verbunden mit Preisvertheilungen.

Die Ausstellungen von in der Provinz erzeugten Gegenstände sollen ein Bild des Umfanges und der Fortschritte der Landwirthschaft liefern; sie sollen einen Ueberblick der landwirthschaftlichen Thätigkeit der Gegend verschaffen, in einer Sammlung ausgezeichneter Gegenstände alles das vor Augen führen, was der Gewerbfleiß der Bewohner der betreffenden Landschaft hervorbringt.

Der hauptsächlichste Einfluß, welchen solche Ausstellungen auf die Landwirthschaft äußern, ist der, daß sie den Gewerbfleiß aufmuntern. Zwar ist die Landwirthschaft bedingt durch Klima, Lage und Bodenbeschaffenheit der betreffenden Oertlichkeit, allein der menschliche Kunstfleiß weiß die entgegenstehenden Hindernisse zu besiegen. In den Grenzen des Möglichen ist dem Geiste nichts unerreichbar, wenn Einsicht und fester Wille die Triebfedern der Thätigkeit sind. Die Ausstellungen liefern stets wenigstens einige Beweise dieser Behauptung. Der Ehrgeiz erhält dadurch einen Sporn, das mühevolle Streben Aufmunterung, das Gelingen Anerkennung. Es giebt eine Macht, die jedem Menschen, jeder Sache, früher oder später, den ihr gebührenden Platz anweist; diese Macht ist das öffentliche Urtheil.

Die Ausstellungen tragen aber auch zur Vervollkommnung der Landwirthschaft wesentlich bei. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß es jetzt keinen Zweig der Landwirthschaft mehr gibt, in welchem dasjenige mehr ausreicht, was noch vor einigen Jahrzehnten genügte. Jeder, der sich über das Althergebrachte erheben will, muß also mehr lernen als früher, er muß möglichst viel von dem lernen, was speciell in sein Fach einschlägt, wenn er nicht überflügelt werden und zurückbleiben soll. Die Mittel nun, den Gewerbetrieb zu vervollkommnen, finden sich in der Kenntnißnahme von neuen Erfindungen und Verbesserungen; eine solche Bekanntschaft wird nun aber unter anderm und vorzugsweise erlangt durch die Ausstellungen. Mögen dieselben im Anfange auch vielleicht klein erscheinen: die Erfahrung hat gelehrt, daß jede spätere Ausstellung im Vergleich mit den früheren ein Fortschreiten in der Landwirthschaft offenbarte.

Die Ausstellungen eröffnen ferner neue Quellen des Erwerbes. Sie sollen ein möglichst vollkommenes Bild des Betriebs der Landwirthschaft in der betreffenden Provinz geben; sie zeigen also auch die Lücken und Mängel desselben und geben Veranlassung, diese Lücken auszufüllen, diese Mängel zu beseitigen.

Endlich wird durch die Ausstellungen auch der Absatz landwirthschaftlicher Producte und Fabrikate befördert, denn oft wird aus der Ferne herbeigeführt, was in der Nähe gleich gut und preiswürdig erzeugt und verfertigt wird, weil man nicht weiß, daß es im Lande, in der Provinz, im Kreise das gibt, was man sucht. Hierdurch wird aber der Gewerbfleiß aufgemuntert, und um immer Besseres zu erzeugen, wird sich der Landmann auch bestreben, sich in seinem Fache immer mehr Kenntnisse zu erwerben.

Haben somit die Ausstellungen an und für sich einen hohen Werth, so wird dieser Werth noch ungleich erhöht, wenn damit öffentliche Belobungen und Preisvertheilungen verbunden sind,

weil dadurch die Aussteller angespornt werden, in ihren rühmlichen Leistungen nicht nur fortzufahren, sondern noch größere Anstrengungen in ihrem Betriebe zu machen.

Zu vermiethen.

Ein Zimmer ist zu vermiethen bei Ohms in der Brauerstraße.

In der Sünderstraße Nr. 278 ist, drei Treppen hoch, eine Wohnung und ein Kutscherzimmer, sowie ein Stall zu vermiethen.

Verschiedene Wohnungen mit oder ohne Möbeln vermiethet in der kleinen Sandstraße Nr. 151
G. A. Boeward.

Eine Wohnung von 5 Zimmern mit englischer Küche, Eiskeller und Pferdestall ist in der Moskauer Vorstadt, in der Elisabethgasse Nr. 74/188, im zweiten Hause vor dem Gostinoi Dwor, zu vermiethen und daselbst das Nähere zu erfragen. 3.

In der Alt-Stadt im Kaulschen Hause ist die zweite Etage meublirt zu vermiethen. Auskunft ertheilt im Schlosse die Zeitungs-Expedition. 1

Die Bel-Etage von 6 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten ist in der Kalkgasse Nr. 228 zu vermiethen bei A. Lanzow. 2

Eine große und eine kleine Wohnung sind zu vermiethen im Hause Nr. 123, gegenüber der Carlspforte. 1

Eine Wohnung in der Stadt, Bel-Etage und gut belegen, bestehend aus 5 Zimmern nebst allen Bequemlichkeiten ist zu vermiethen. Nachweis ertheilt, Jacobsstraße 135, Wilhelm Petri. 2

Im Hauffeschen Hause in der Schwimmstraße sind ein Keller und ein Boden zu vermiethen. 2

Das v. Richtersche Haus in der St. Petersburger Vorstadt an der Esplanade (neben dem Felskoschen) ist ganz oder theilweise, mit oder ohne Stallraum zu vermiethen. Das Nähere ist zu erfragen beim Kutscher im Nebenhause. 2

Ein kleines Zimmer in der Gildestubengasse im Hause sub Nr. 184 ist mit Möbeln zu vermiethen. 1

Die ehemalige Giffhornsche Schlosserei ist zu vermiethen. 3.

Eine Wohnung von zwei großen Zimmern, in der Sünderstraße, für Unverheirathete, ist im 2. Stock zu vermiethen. Nachweis in der Müllerschen Buchdruckerei. 1

Zwei Familienwohnungen nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, vermiethet 1
J. C. Sommer, Webergasse Nr. 128.

Stallraum für 6 Pferde mit Wagenremise und Kutscherzimmer, sowie ein Bodenraum, sind zu vermiethen im Goronskyschen Hause gegenüber dem Sandthore; — das Nähere erfährt man beim Hausknecht. 1

In dem ehemaligen Hayschen Hause, große Sünder- und Johannis-Brücken-Gassen-Ecke, sind verschiedene größere und kleinere Wohnungen, wie auch Keller zu vermiethen. — Zu erfragen in der Bell-Etage. 1

Ein Gebäude welches sich sehr gut für eine Fabrik eignet, ist gegenüber dem St. Jacobi-Begräbniß Pol.-Nr. 391 zu vermiethen. 4

Ein Keller zu Wein oder Flachs wird vermiethet im v. Berckholtzschen Hause, 2 Treppen hoch. 2

Gesuch.

Für die Wohlershoffsche Hofs-Schmiede, an der Spilwe, wird ein Schmied gesucht. Das Nähere daselbst zu erfahren. 1

Zu verkaufen.

Sichere 6 Procente. Ein größeres Landgut steht zu Kauf, und erbietet sich der Verkäufer dasselbe gegen eine jährliche Zahlung von 6 Procenten von der Kaufsumme auf 12 oder 24 Jahre mit allen Lasten und allem Risico in Arrende zu nehmen. Nähere Auskunft ertheilt im Schlosse die Zeitungs-Expedition. 1

Capital-Gesuch.

Ein Darlehn von 24,000—30,000 Rbln. S.-M. in ungetheilter Summe oder auch in einzelnen Quoten wird gegen sichere landische Hypothek gesucht durch den Hofgerichts-Advocaten Burchard von Klot. 2

Der Druck wird gestattet. Riga, den 14. October 1853. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Baron Hahn.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позже 18. Марта 1854 года, подъ опасеніемъ что по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.

18- Сентября 1853 года. —2—

Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige, nach Ablauf dieser Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen.

Den 18. September 1853. —2—

Съ разрѣшенія Рижскаго Магистрата Сиротскій Судъ сего города вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія или требованія на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Увентина Федорова Германова, къ явкѣ и къ предъявленію своихъ доказательствъ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ сего нижеписаннаго числа и не позже 17. Марта 1854 года въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, подъ опасеніемъ что по истеченіи сего срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены. —2—

17. Сентября 1853 года.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Rigaschen Kaufmanns Uwentin Fedorow Germanow irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. März 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige nach Ablauf solcher Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen. —2—

Den 17. September 1853.

Шестой Венденскій Приходскій Судъ вызываетъ симъ всѣхъ тѣхъ, кои имѣютъ какія либо притязанія на оставшееся по умершемъ 21. Іюля с. г. Карлѣ Іогансонѣ, бывшемъ въ прежнее время Сербигалскимъ Обербухгалтеромъ, въ послѣдствіи же арендаторомъ имѣнія Шварцбексгофъ, явиться съ законными доказательствами въ теченіи однаго года и шести мѣсяцевъ съ нижеписаннаго числа въ ономъ Кирхшпилсгерихтѣ, подъ опасеніемъ, что по истеченіи сего срока никакія иски, либо доказательства приняты не будутъ. Въ тоже время Судъ потверждаетъ всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ покойному Карлу Іогансону въ долгу, внести долгъ въ оный Судъ въ теченіи тогоже срока, подъ опасеніемъ въ противномъ случаѣ законнаго штрафа.

Имѣніе Адзелъ-Нейгофъ, 17. Августа 1853 года.

Vom Kaiserlichen 6. Wendenschen Kirchspiels-Gerichte werden mittelst dieses Proclams Alle und Jede, welche an die hier anhängige Nachlaßmasse des am 21. Juli d. J. verstorbenen ehemaligen Serbigallschen Oberbuchhalters, spätern Arrendators des Gutes Schwarzbeckshof, Namens Carl Johannson, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen und damit durchzukommen sich getrauen, aufgefordert, sich binnen einer Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato unter Beibringung ihrer Beweise hieselbst zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen werden soll. Gleichzeitig werden Alle, die der vorbenannten Nachlaßmasse mit Schulden verhaftet seyn sollten, aufgefordert, binnen gleicher Frist, zur Vermeidung gerichtlicher Verfolgung, ihre Schuld bei dieser Behörde zu berichtigen.

6. Wendensches Kirchspielsgericht zu Adsell-Neuhof, den 17. August 1853. Nr. 1087.

Торги.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вызываетъ желающихъ принять на себя построеніе въ будущемъ 1854 году водосточной трубы въ Рижскомъ замкѣ, по смѣтѣ исчисленное на 386 руб. 2 коп., съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 13. и переторжки 17. Ноября 1853 г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. Условія же подрядъ можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

6. Октября 1853. № 1670.

По поводу отзыва Лифляндскаго Губернскаго Правленія, Лифляндская Казенная Палата вызываетъ желающихъ принять на себя поставку нижеслѣдующихъ предмѣтовъ для Рижской казенной тюрмы, какъ то: 150 простыхъ холщевыхъ мѣшковъ, 150 мѣшковъ изъ двунитеннаго холста на верхнія перины, 28 лазаретныхъ мѣшковъ изъ парусины, 49 верхнихъ простынь для лазарета, 49 нижнихъ тоже, 25 нижнихъ простынь для людей изъ лучшаго сословія, 60 рубахъ мужскихъ лазаретныхъ, 60 лазаратныхъ мужскихъ холщевыхъ портковъ, 30 лазаретныхъ женскихъ рубахъ, 60 паръ нитяныхъ чулковъ, 60 паръ шерстяныхъ тоже, 14 колпаковъ, 50 полотенцъ, 40 паръ туфлей лазаретныхъ, 50 простынь изъ солдатскаго сукна, 7 зеленыхъ покрывалъ изъ байки для лазарета, 200 наволочекъ лазаретныхъ для людей лучшаго сословія; 24 соломенныхъ стульевъ, 300 деревянныхъ ложекъ, 100 чашекъ для кушанья, 15 волосяныхъ метелъ для выметанія лазарета и кельей для людей лучшаго сословія, 10 рычаговъ или ухватовъ, 6 желѣзныхъ лопатъ, 1 ломъ, 1 роспуски для возки воды, 1 ящикъ для мѣсенія хлѣба, 3 топора для колотья дровъ, 4 лопаты для углей, 32 плевальника,

Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf die Summe von 386 Rubel 2 Kop. S. veranschlagte und im nächsten Jahre auszuführende Herstellung einer unterirdischen Röhre im Rigaschen Schloßhofe zum Abfluß des Regenwassers zu übernehmen, — hiermit aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 13. und zum Peretorg am 17. Nov. 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags bei dieser Commission einzufinden. Die Bedingungen zur Uebernahme des in Rede stehenden Podräds können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Canzellei dieser Commission eingesehen werden.

Den 6. October 1853. Nr. 1670.

In Folge Requisition der Livländischen Gouvernements-Regierung werden vom Livl. Kameralhofe Diejenigen, welche willens seyn sollten, die Lieferung nachstehender Gegenstände für das Rigasche Kronsgefängniß und zwar: 150 ordinaire leinene Säcke, 150 Oberstrohsäcke von zweidrätigem Lein, 28 Lazareth-Strohsäcke von Segeltuch, 49 Oberlacken für's Lazareth, 49 Unterlacken dito, 25 Unterlacken für Personen bessern Standes, 60 Lazareth-Mannshemde, 60 dito Mannshosen von Lein, 30 dito Frauenhemde, 60 Paar zwirne Strümpfe, 60 wollene Strümpfe, 14 Schlafmützen, 50 Handtücher, 40 Paar Pantoffeln für's Lazareth, 50 Bettdecken von Soldatentuch, 7 grüne Boydecken für's Lazareth, 200 Kissenüberzüge für Personen bessern Standes und für das Allgemeine, 24 Strohstühle, 300 hölzerne Eßlöffeln, 100 Eßgeschirre oder Becken, 15 Haarbesen zum Fegen des Lazareths und der Zellen für Personen bessern Standes, 10 Ofengabeln, 6 eiserne Schaufeln, 1 Brechstange, 1 Rospuska zum Wasserfahren, 1 Kasten zum Brodeinteichen, 3 Beile zum Holzspalten, 4 Kohlenpfannen, 32 Speibecken, 18 Wasserspänne mit eisernen Bänden und gestrichen, 10 Tischschränke gestrichen, 4 Nachtstühle gestrichen, 4 Stülpen, 1 großer Zuber zum Waschen der Wäsche mit eichenen Bändern, 1 Tonne zum Wasserführen mit eisernen Bänden und grün gestrichen, 12 kleine Lazarethtische angestrichen, 4 zinnerne Nachttöpfe, 6 ordinaire Theekannen, 500 Pud ordinaire Brackmatten zum

18 ведеръ съ желѣзными обручами, крашенныхъ, 10 крашенныхъ столиковъ, съ шкафами, 4 стульчака крашенныхъ, 4 крыши для нихъ, 1 большая лоханка для мытья бѣлья съ желѣзными обручами, 1 бочка для возки воды съ желѣзными обручами, крашенная зеленою краскою, 12 малыхъ крашенныхъ лазаретныхъ столиковъ, 4 оловянныхъ урильниковъ, 6 простыхъ чайниковъ, 500 пудовъ простыхъ рогожъ, бракованныхъ для набитья арестантскихъ спальныхъ мѣшковъ, 100 пудовъ цѣльныхъ рогожъ для изготовленія рогожныхъ метелъ для очистки арестантскихъ кельевъ, 12 паръ чашекъ чайныхъ, 15 дубовыхъ урильниковъ съ крышками для кельевъ съ желѣзными обручами крашенныхъ, 18 дубовыхъ урильниковъ съ крышками въ двое больше прежнихъ, 4 обыкновенныя водяныя бочки, окрашенныя зеленою краскою, 20 ведеръ водяныхъ, 12 кадокъ для разноски харчей, — съ тѣмъ, чтобы они явились въ сію Палату къ торгу 5. и переторжкѣ 9. Ноября с. г. заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни и представили при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащіе залоги.

5. Октября 1853 года. № 720.

Stopfen der Arrestantensäcke, 100 Pud ganze Matten, behufs Anfertigung der Mattenquäste zum Scheuren der Arrestanten-Zellen, 12 Paar Tassen, 15 eichene Nachtgeschirre mit Deckeln für die Zellen, mit eisernen Bänden, angestrichen, 18 eichene Nachtgeschirre mit Deckeln doppelt so groß, 4 gewöhnliche Wassertonnen, grün angestrichen, 20 Wasserspänne, 12 Zubern zum Essentragen, — zu übernehmen, hiedurch aufgefordert, zum Torge am 5. und zum Peretorge am 9. November d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Den 5. October 1853. Nr. 720.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 33 der St. Petersburgschen, Nr. 34 der Poltawaschen, Nr. 37 der Kasanschen, Nr. 36 der Smolenskischen, Nr. 34 der Kostromaschen, Nr. 37 der Tambowschen, Nr. 31 der Saratowschen, Nr. 34 der Kalugaschen, Nr. 35 der Kurskischen und Nr. 25 der Nischegorodschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; 2) eine Beilage über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 3) eine Beilage über Torge.

ПРИМѢЧАНІЕ. Къ сему No. прилагается 1) одно приложеніе осыскѣ лицъ и имуществъ по имперіи, и 2 одно приложеніе о торгахъ.

За Лифл. Вице-Губернатора
Старшій Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Reg.-Rath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.

Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.

Officieller Theil.

Veränderungen im Beamten-Personal des Livl. Gouvernements.

Angestellt sind: der freipractisirende Arzt Suchanow mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 15. September Nr. 177, als Arzt für die Moskausche Vorstadt der Stadt Riga, — und der verabschiedet gewesene Gouvernements-Secretair Wichmann mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls von demselben Tage Nr. 178 als Quartal-Offiziers-Gehilfe der Rigaschen Polizei-Verwaltung.

Bestätigt ist: der Edelmann von Grünwaldt mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 15. September Nr. 177, nach stattgehabter Adelswahl, als Adjunct d. Wendenschen Ordnungsgerichts.

Entlassen ist auf seine Bitte mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 15. Sept., Nr. 177, der Adjunct des Wendenschen Ordnungsgerichts Lieutenant von Transehe.

Befördert ist: mittelst Tagesbefehls vom 17. September Nr. 180, der Schriftführer und Buchhalter der Verwaltung der Arbeiten an der Riga-Pleskauschen Chaussé Woitkewitsch, zum Collegien-Registrator. Den 9. October 1053.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Zur Erfüllung eines desfallsigen Antrages Sr. Durchlaucht des Herrn Kriegs-Gouverneurs von Riga und General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland vom 9. October d. J. wird das nachstehende Rescript Hochdesselben an den Wendenschen Ordnungs-Richter von Grünbladt hiemit von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

An den
Wendenschen Herrn Ordnungsrichter v. Grünbladt.

Bei meiner letzten Inspections-Reise durch den Wendenschen Kreis habe ich den Ew. Hochwohlgeboren anvertrauten Verwaltungsbezirk in jeder Beziehung in vorzüglicher Ordnung gefunden, und sah ich mich veranlaßt, meine besondere Aufmerksamkeit dem durch Ihre Fürsorge zu Stande gekommenen Bau der unweit der Stadt sich in einer Läge von 2 Werst erstreckenden Chaussee zu schenken — woselbst bis hierzu ein beinahe unfahrbarer Weg geführt. Außerdem haben Sie eine neue Ordnung in Betreff der Podwodden-Pflichtigkeit eingeführt, welche die Bauerschaft durch eine an sich geringe Geldzahlung der mit mannichfachen Schwierigkeiten verbundenen Verpflichtung enthob, Leute und Pferde auf weite Strecken zu stellen; eine Maaßregel, welche die Möglichkeit bietet, in einigen Stunden die benöthigte Anzahl von Pferden zusammenzubringen, und mir überhaupt so vortrefflich erscheint, daß ich meinerseits nur den Wunsch hegen kann, dieselbe auf die übrigen Kreise der Baltischen Gouvernements ausgedehnt zu sehen. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren für alles Oberwähnte meinen aufrichtigen Dank hiemit habe ausdrücken wollen, beehre ich mich hinzuzufügen, daß ich gleichzeitig wegen Veröffentlichung dieses Schreibens durch die Livländische Gouvernements-Zeitung, die nöthige Vorschrift ertheilt habe.

(Unterz.) General-Adjutant, Fürst Italiiski,
Graf Suworoff Rimnikski.
(Contrasign.) Canzellei-Director Gerngroß.

Mittelst Vorschrift des Forstdepartements des Ministerii der Reichsdomainen vom 27. August d. J. Nr. 19,639, ist dem Livl. Domainenhofe die Circulair-Vorschrift des Herrn Minister-Collegen der Reichsbesitzlichkeiten vom 23. Juli d. J. Nr. 16,938 zugegangen, Inhalts welcher von Seiten der Domainenhöfe auf die unfehlbare Erfüllung der im Art. 813 des Forstustavs festgesetzten Ordnung, in Bezug auf die Flöstungsbillete, gemacht und die bei dem Holzbetriebe betheiligten Personen durch ihre Unterschrift verbindlich gemacht werden sollen, die Billette nach stattgehabtem Verkauf der in ihnen bezeichneten Holzmaterialien, unfehlbar zurückzuliefern, die unverkauft gebliebenen Materialien aber zur Attestation und Behufs destfallsigen Berichts an die Palate der örtlichen Obrigkeit aufzugeben. In Folge einer Requisition des Livländischen Domainenhofes wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung vorstehende Minister-Vorschrift behufs Wahrnehmung von Seiten Derer, die es angeht, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, demnächst aber auch zur Wahrnehmung des Erforderlichen sammtlichen Polizei-Behörden des Livländischen Gouvernements desmittelst eröffnet.

Den 7. October 1853. Nr. 3384.

Die für das laufende Jahr von der Livländischen Gouvernements-Regierung bestätigten Budgets nachbenannter Städte werden desmittelst zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Einnahme-Budget.

	Dorpat.						Pernau.						Arensburg.	
	des Stadt-Cassa-Collegii		des Quartier-Collegii		der Polizei-Casse		des Stadt-Cassa-Collegii		des Quartier-Collegii		des Brand-Collegii		des Stadt-Cassa-Collegii	
	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.
Die Gesammtsumme beträgt	19042	87½	7230	8	10409	78	29340	5¾	4523	92	420	55	16517	99¼
und enthält an Artikeln	29	—	—	—	—	—	52	—	—	—	2	—	36	—
A. die ordinairen Einnahmen betragen ..	17436	23½	7110	52	—	—	28902	36¾	—	—	420	55	12136	43¼
darunter sind a. an okladmäßigen ..	12321	71½	—	—	—	—	15437	51¼	—	—	—	—	1840	49¾
b. an nichtokladmäßigen	5114	52	—	—	—	—	13464	85½	—	—	420	55	10295	93½
B. die extra-ordinairen Einnahmen betragen.	1606	64	119	56	—	—	437	69	—	—	—	—	4381	56
darunter sind a. an okladmäßigen ..	778	12	—	—	—	—	39	42¾	—	—	—	—	3922	66¼
b. an nichtokladmäßigen	828	52	—	—	—	—	398	26¼	—	—	—	—	458	89½

Ausgabe-Budget.

	Dorpat.						Pernau.						Arensburg.	
	des Stadt-Cassa-Collegii		des Quartier-Collegii		der Polizei-Casse		des Stadt-Cassa-Collegii		des Quartier-Collegii		des Brand-Collegii		des Stadt-Cassa-Collegii	
	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.	Rubel	Kop.
Die Gesammtausgabe beläuft sich auf	18606	54½	7230	8	10409	78	29219	—	4523	92	420	55	16311	27½
und enthält an Artikeln	47	—	—	—	—	—	118	—	—	—	14	—	53	—
A. die laufenden Ausgaben betragen	18606	54½	—	—	—	—	29089	—	—	—	390	55	12561	27½
darunter a. okladmäßige	13301	43	—	—	—	—	16299	14½	—	—	251	53	10006	72½
b. nicht okladmäßige .	5305	11½	—	—	—	—	12789	85½	—	—	139	2	2554	55
B. die einmaligen Ausgaben betragen ...	—	—	—	—	—	—	130	—	—	—	30	—	3750	—
darunter sind a. okladmäßige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. nicht okladmäßige .	—	—	—	—	—	—	130	—	—	—	30	—	3750	—
Zum 1. Aug. 1852 bot der Stand der städtischen Capitalien folgende Zahlen:														
a. unantastbare	3803	86¾	—	—	—	—	3074	39	—	—	—	—	909	35
b. Reserve-Capitalien und für laufende Ausgaben bestimmte ...	28	46½	—	—	—	—	20	40¼	—	—	—	—	4342	89½
Zum 1. Aug. 1852 beliefen sich:														
a. die Mindereinnahmen	140	5¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162	46
b. Abgabenrückstände ..	575	67	—	—	—	—	306	95¾	—	—	—	—	338	70
die städtischen Schulden betrugen am 1. Aug. 1852	8500	—	—	—	—	—	31169	59¼	—	—	—	—	—	—

(Fortsetzung folgt.)

Es hat sich in neuerer Zeit zum öftern ereignet, daß geölte Dachpappen sich selbst entzündet und dadurch mehr oder weniger Schaden verursacht haben. Nach dem Ausspruche Sachverständiger kann diese Selbstentzündung vermieden werden, wenn die noch nicht völlig ausgetrockneten geölten Dachpappen in Stapeln von nicht mehr als 4 bis 5 Blättern auf einander gehalten werden. Indem die Livl. Gouvernements-Regierung solches zur allgemeinen Wissenschaft bringt, damit Jedermann sich vor Schaden und Nachtheil und besonders vor Verantwortung bewahren möge, fügt sie hinzu, daß die gedachten Dachpappen-Fabrikanten durch Reversale verpflichtet worden sind, den Käufern der Pappen gleichzeitig eine kurze Anweisung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln einzuhändigen.

Den 5. October 1853. Nr. 3362.

Oeffentlicher Verkauf von Immobilien.

Am 29. October d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland erblichen Ehrenbürgers und Ritters Iwan Iwanowitsch Chlebnikow gehörige, im 4. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an dem unweit dem Soode- oder Kühl-Graben längs dem Stadtwalde nach Alexanders Höhe führenden Grenz-Wege sub Pol.-Nr. 8 belegene, eintausend fünfhundert und achtzig russische Quadratfaden enthaltende Grundstück sammt ehemaligen Fabrikgebäuden und allen Appertinentien zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter der beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, bei der Anzeige, daß die Grund-Charte des besagten Grundstückes in der Kanzellei des Waisengerichts eingesehen werden kann. —1—

Bekanntmachungen.

Das Livl. Landraths-Collegium ladet hiermit Diejenigen ein, welche die Ausführung sämmtlicher Remonte-Arbeiten auf der Chaussee von der Gränze des Patrimonialgebiets der Stadt Riga bis zur Station Engelhardtshof für die Jahre 1854 bis einschließlich 1857 übernehmen wollen, zum öffentlichen Ausbot am 20. und 23. October d. J., um 12 Uhr mittags, im Ritterhause hierselbst sich einzufinden. Das Nähere über die Remonte-Arbeiten und über die Bedingungen ist sowohl in der Ritterschafts-Kanzellei, als auch bei Einem Ritterschaftlichen Chaussee-Comité zu erfragen. —2—

Den 22. September 1853. N. 752.

Das Livländische Landraths-Collegium ladet hiermit Diejenigen ein, welche bei den 5 Chaussee-Häusern auf der Distanz von der Jägelbrücke bis zur Station Engelhardshof Gärten einzurichten und mit Pflanzungen zu versehen übernehmen wollen, zum öffentlichen Ausbot am 13. und 16. October d. J, um 1 Uhr mittags, im Ritterhause hierselbst sich einzufinden. Die näheren Bedingungen sind sowohl bei Einem Ritterschaftlichen Comité, als auch in der Ritterschafts-Canzellei zu erfragen. —1—

Da bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung nachstehende Sachen, als in der Gegend der katholischen Kirche gefunden, eingeliefert worden: eine sammetne rothe Kutscher-Mütze mit goldener Tresse, ein Pfeifenrohr sammt Schwammdose und einem leinenen Tabacksbeutel, so wird der Eigenthümer aufgefordert, sich binnen sechs Wochea a dato bei dieser Polizei-Verwaltung zu melden, indem nach Ablauf dieses Termins das weitere Gesetzliche statuirt werden wird. —1—

Den 25. September 1853. Nr. 4479.

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind nachstehende Gegenstände als, am 23. September, auf dem Wege vom Wöhrmannschen Garten bis zum Hause des Mechanikus Steuwer, gefunden, eingeliefert worden und wird der Eigenthümer derselben aufgefordert sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

1) ein Bauerrock von grauem Wandt mit schwarz und blauquadrirter Leinwand gefüttert,
2) ein wollen gestrickter Gurt,
3) ein paar grau lederne Fingerhandschuhe. —1—

Den 25. September 1853. Nr. 4478.

Demnach die Amalie Ringe um Mortification nachstehender von Einer Ehstnischen Districts-Direction ausgestellter, angeblich gestohlener, Depositen-Scheine, als: vom 1. Mai 1851 sub Nr. $^{51}/_{1161}$, groß 80 Rbl. S. sammt Zins-Coupon pro Mai-Termin 1854; vom Novem-

ber 1845. sub Nr. $^{10}/_{110}$, groß 50 Rbl. S.; d. d. November 1846, sub Nr. $^{68}/_{348}$, groß 10 Rbl. S.; d. d. November 1846, sub Nr. $^{57}/_{367}$, groß 20. Rbl. S. und d. d. November 1847, sub Nr. $^{58}/_{388}$, groß 20 Rbl. S., sammt Zins-Coupons der vier letzteren Depositen-Scheine pro November-Termin 1853 gebeten, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouv.-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Depositen-Scheine sammt Zins-Coupons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 6. April 1854 bei dieser Oberdirection hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchlos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die bezeichneten Depositen-Scheine sammt Zins-Coupons für ungültig erklärt und der Bittstellerin der Werth derselben ausgezahlt werden wird. —3—

Den 6. October 1853. Nr. 1121.

Diejenigen welche gesonnen seyn sollten die Lieferung von 50 Faden Gränen- oder Kallen-Brennholz zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert zu den auf den 15. und 20. Oct. d. J. anberaumten Ausbotstermin um 12 Uhr Vormittags ihre desfalsigen Forderungen mittelst schriftlicher Eingaben bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren, vorher aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen und Bestellungen genügender Cautionen sich in der Kanzellei des genannten Collegii zu melden.

Den 9. October 1853. 2

Желающіе принять на себя поставку 50 саженей сосновыхъ дровъ, приглашаются симъ объявлять письменно требованія свои къ производимымъ 15. и 20- числъ сего Октября мѣсяца, утромъ въ 12 часовъ, торгамъ, въ Рижской Городовой Касса-Коллегіи заранѣе же въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. —2—

9- Октября 1853 года. № 602.

Nachdem von der Quartier-Verwaltung über die Verpachtung des in der St. Petersburger-Vorstadt, hinter dem Regiments-Kommandeurs-Hause, an der Lagergasse belegenen, bisher von P. N. Cerafimow gepachteten Gemüsegartenplatzes vom 1. Januar 1854 ab auf drei Jahre ein abermaliger Torg zum 21. October d. J. anberaumt worden, als werden die hierauf Reflectirenden desmittelst aufgefordert, zur Kenntniß der näheren Bedingungen zeitig vorher bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Den 8. October 1853. Nr. 115. 3

Рижское Квартирное Правленіе, назначивъ вновь торгъ на 21. Октября с. г. на отдачу въ откупное содержаніе огороднаго мѣста, состоящаго на С. Петербургскомъ форштатѣ, за домомъ Полковаго Командира, по Лагерной улицѣ, содержимаго до сего времени П. Н. Серафимовымъ, срокомъ на три года съ 1. Января 1854 года, симъ вызываетъ желающихъ взять оное огородное мѣсто въ откупное содержаніе явиться къ торгу въ означонное число, а напередъ для узнанія условій въ сіе Правленіе. № 115.

8. Октября 1853 года, —3—

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretär **E. Mertens.**

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Heil- und Bildungs-Anstalt in Riga für Blöd- und Schwachsinnige.

Der Lehrer an der hiesigen Taubstummen-Anstalt, Herr Friedrich Platz, beabsichtigt in Riga eine Heil- und Bildungs-Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige zu errichten, und hat von Seiten der höhern Autoritäten die Erlaubniß dazu erhalten.

Bis in die neusten Zeiten hinein war die Heilung und Bildung blödsinniger und geistigschwacher Kinder nicht der Gegenstand einer systematischen, intellectuellen Behandlung in dazu bestimmten Anstalten. Diese Unglücklichen, von denen durch angemessene geistige Einwirkung, verbunden mit ärztlicher Hilfe, gewiß viele der menschlichen Gesellschaft hätten wiedergegeben werden können, verkümmerten in den Familien, da weder die öffentliche Schule noch der Privatunterricht ihnen unausgesetzte Pflege geben, und fortwährend geistig auf sie wirken konnten. — Erst in den Jahren 1843—45 bahnte der Director der Berliner Königlichen Taubstummen-Anstalt, Herr Sägert, die Gründung einer Heil- und Bildungs-Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige an, deren völlige Einrichtung 1845 erfolgte, und nach deren Muster so eben eine gleiche Anstalt in Wien errichtet wird. Zwar hatte Dr. Guggenbühl im Kanton Wallis sich schon früher damit beschäftigt, Cretins ihrem thierischen Zustande zu entreißen und zu Menschen zu bilden, allein diese Wirksamkeit bewegt sich auf einem, wenn auch ähnlichen doch ganz andern, eigenthümlichen Gebiet, da der Cretinismus die tiefste Stufe des menschlichen Blödsinns bezeichnet und mit körperlicher Mißbildung zusammenhängt. Sägert trat nicht in die Fußtapfen Guggenbühls, und erhielt von dessen Thätigkeit erst Kenntniß, als er seine Erfahrungen und Studien über Heilung des Blödsinns schon gemacht hatte und seine Anstalt sich schon zu bilden anfing.

Blödsinn und Geistesschwäche äußern sich bei Kindern und Erwachsenen meistens in Erscheinungen, wie sie die Stummheit begleiten, es war daher natürlich, daß ein durch Taubstummenheilung berühmter Mann zuerst den Gedanken erfaßte, der Blödsinn müsse sich in vielen Fällen heilen lassen, und den Muth hatte, die Heilung eines Blödsinnigen zu unternehmen. Sägert hatte in seiner amtlichen Stellung mehrmals Kinder wegen Zeichen des Blödsinns als nicht bildungsfähig von der Aufnahme in eine Taubstummenanstalt zurückweisen müssen. Er sah bald ein, daß nach einem solchen Ausspruch das Kind auch in keiner andern Anstalt Aufnahme und Ausbildung zu gewärtigen hatte, und mit dieser Verurtheilung einem menschlichen Wesen die Welt abgeschlossen war. Da schien es ihm einst, daß der Ausspruch nicht bildungsfähig in den meisten Fällen zu früh gethan werde, und er beschloß einen Versuch mit einem 9jährigen Knaben zu machen, von dem ein Arzt erklärt hatte, er habe nicht den richtigen Verstand. Sägert ließ diesen Knaben zuerst 6 Wochen lang täglich zwei Stunden durch Lehrer der Taubstummenanstalt beschäftigen. Aber am Schlusse dieser Zeit erfolgte das Urtheil: „der Knabe könne seine Sinne auch nicht einmal Minutenlang auf einen bestimmten Punkt richten" — und er ward durch das einstimmige Urtheil Aller für blödsinnig erklärt. Es galt nun, alle Mittel zu versuchen, wodurch die Seelenkräfte dieses Knaben geweckt, geregelt und gebildet werden konnten, um darüber Gewißheit zu erlangen, ob sich entschiedener Blödsinn heilen lasse. Sägert übergab jetzt den Knaben zwei der tüchtigsten Männer der Taubstummenanstalt zur Bildung, während er selbst im Gebiete der Wissenschaft durch ein eifriges Studium sich Licht über die Natur des Blödsinns zu verschaffen strebte. Nach 9monatlicher Behandlung hatte der Knabe zwar alle einzelnen Laute nachsprechen gelernt, konnte aber weder Wörter bilden noch etwas behalten. Die Lehrer zweifelten an seiner Entwickelung, Sägert nicht. Er vertraute den Knaben nunmehr dem Professor Lachs, gab diesem als ein Resultat seiner tiefern Studien der Natur und Heilung des Blödsinns, eine ausgearbeitete Skizze über seelische Entwickelung, die von der ersten Nervenregung an beginnt, stellte noch einen Predigtamtscandidaten zur Assistenz an, und ließ beide Männer nach seinen neugewonnenen Ansichten ihre Wirksamkeit beginnen.